

B E K A N N T M A C H U N G

für die Gemeinde Altenstadt

Betreff: Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Winterscheid"

Der von der Gemeinde Altenstadt am 2.2.1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Winterscheid" in der Planfassung des Architekten Hans Heldwein, Schongau, vom 20.10.1976 wurde durch das Landratsamt Weilheim-Schongau -Dienststelle Schongau- mit Bescheid vom 28.8.1978 Az. 610-2/S 40/I - P/ha genehmigt.

In der Genehmigung wurden verschiedene Auflagen und Hinweise festgehalten, die nachstehend in verkürzter Form (wesentlicher Inhalt) bekanntgegeben werden:

1. Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenstadt anzuschließen.
2. Das best. Hauptleitungsnetz ist, soweit erforderlich, im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung des Ortes sukzessive neu zu erstellen und zu ergänzen.
3. Das Siedlungsgebiet ist vorgängig im Rahmen des Gesamtentwurfs (Ing.Büro A. Götz, München) zu kanalisieren und an die Entwässerungseinrichtungen und das Klärwerk der Stadt Schongau anzuschließen.
4. Die auf Fl.Nr. 1242, 1245 und 1246 geplante Bebauung liegt im Einflußbereich der Schönach und ist im einzelnen im baurechtl. Genehmigungsverfahren auch nach Art. 59 (7) BayWG zu behandeln.
5. Die geplante Verlegung des Schönachbettes im Zusammenhang mit einer Zufahrtsstraße am Westufer bedarf der vorgängigen wasserrechtlichen Behandlung nach § 31 WHG.
6. Die Bepflanzung der Böschung am nördl. Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist vorrangig durchzuführen.
7. Die einzelnen Bauherren sind auf die Installation von Leerrohren für einen Fernsprechananschluß hinzuweisen (lichte Weite mind. 50 mm).
8. Die Gemeinde hat den Feuerschutz sicherzustellen.

Im o.g. Genehmigungsbescheid wurde festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Gleichwohl wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplan gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der Genehmigungsbescheid werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt (Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 5) während der Dienststunden (jeweils Montag-Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzl. 15-17 Uhr) in der Zeit vom 8.9. - 9.10.1978 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Altenstadt, den 8. September 1978

Aushang vom 8.9.1978 - 12.10.1978

Altenstadt, den 12.10.1978

Verwaltungsgemeinschaft

i.A.

Seeßig



(Deschler)

Gemeinschaftsvorsitzender